

Obergericht

Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz

XKS.2013.1

Inkrafttreten: 1. Januar 2013 § 65c EG ZGB letzte Änderung: 31.5.2013 Art. 449c ZGB

Kreisschreiben zum Meldewesen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

1. Grundsatz

Die Familiengerichte und die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden informieren die Wohnsitzgemeinden über die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Sie informieren weitere Amtsstellen und Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (§ 65c EG ZGB).

2. Allgemeines

- Zu melden sind Errichtung und Aufhebung einer Massnahme inkl. der Person des Beistandes und allfällige Wechsel in der Person des Beistandes.
- Entscheide, in welchen keine Massnahmen angeordnet werden, sind den Koordinationspersonen der Wohnsitzgemeinde dann zu melden, wenn eine Gefährdungsmeldung durch Mitarbeitende der Gemeinden erfolgt ist oder wenn von einer Massnahme abgesehen wurde, weil die immaterielle Sozialhilfe eine Massnahme entbehrlich macht.
- Gemeldet wird in der Regel das Dispositiv oder der massgebende Sachverhalt in einem Formular, nicht die vollständige Begründung des Entscheides.
- Details über den Umfang und die Auslegung der Massnahme sind bei Interessensnachweis auf konkrete Nachfrage im Einzelfall durch die entscheidende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu erstatten.
- Die Meldung ergeht bei Vollstreckbarkeit (Art. 336 ZPO).
- Die Meldungen gehen in den Gemeinden an die Koordinationspersonen im Doppel. Das zweite Exemplar ist für die sofortige Weiterleitung an die Einwohnerkontrollen zur Eintragung im Einwohnerregister (auch als Kontrollstelle im Ausländerrecht) bestimmt. Eine direkte Meldung an die Betreibungsämter und die Migrationsbehörde ist damit nicht mehr notwendig.
- Auskünfte an Dritte erteilt ausschliesslich die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

3. Zu meldende Entscheide

3.1. Erwachsenenschutzrecht

zu meldendes Ereignis	Empfänger	gesetzliche Grundlage	Bemerkung
Alle Massnahmen des Erwachsenenschutzes und das Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrages bei Armeeangehörigen (Alterskategorie 20 bis 65 J)	 Kreiskommando Aargau Rohrerstrasse 7 Postfach 5001 Aarau z.Hd. des Führungsstabs der Armee 	Art. 20 Abs. 1 ^{bis} Militärgesetz	telefonische Anfrage bei Kreiskommando, ob betreffende Person der Armee angehört Tel. 062 835 31 10 Fax 062 835 31 17
Alle Massnahmen die Anlass geben, dass der bekannte Waffenbesitz der betroffenen Person zu Selbst- oder Fremdgefährdung führen kann (immer bei umfassenden Beistandschaften und Vorsorgeaufträge)	 Fachstelle SIWAS der KAPO AG Tellistrasse 85 5004 Aarau 	Art. 8 i.V.m. Art. 30ff. Waffengesetz	telefonische Anfrage bei der Fachstelle SIWAS, ob eine Waffenerwerbschein oder -besitz registriert ist Tel. 062 835 82 43
Umfassende Beistandschaften	 Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) 	Art. 398 ZGB	keine Handlungsfähigkeit
Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrages	 Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) 	Art. 363 ZGB	keine Handlungsfähigkeit
Umfassende Beistandschaft oder Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrages bei dauernder Urteilsunfähigkeit	 Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) regionales Zivilstandsamt der Wohnsitzgemeinde (mit Rechtskraftbescheinigung) 	Art. 398 ZGB Art. 363 ZGB Art. 449c ZGB Art. 42 Abs. 1 lit. c ZStV	keine Handlungsfähigkeit
Mitwirkungsbeistandschaft	Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach)	Art. 396 ZGB	teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit
Vertretungsbeistandschaft	Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach)	Art. 394 f. ZGB	Hinweis, wenn eine teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit besteht
Kombinierte Beistandschaft	 Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) 	Art. 397 ZGB	Hinweis, wenn eine teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit besteht
Begleitbeistandschaft	Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (einfach, da ohne Registereintrag!)	Art. 393 ZGB	keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit

3.2. Kindesschutzrecht

zu meldendes Ereignis	Empfänger	gesetzliche Grundlage
Gerichtliche	 Für das Gericht zuständiges Zivilstandsamt 	Art. 260 ff. ZGB
Kindesanerkennung,	 Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde 	Art. 40 ZStV
Vaterschaftsfeststellungen,	 KESB am Wohnsitz des minderjährigen Kindes 	Art. 43 Abs. 4 ZStV
Aufhebung der	 KESB am Wohnsitz der Kindsmutter zur Zeit der 	§ 12 KZStV
Anerkennung	Geburt des Kindes	
Vormundschaft bei	Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde	Art. 298 ZGB
Minderjährigen	(zweifach)	Art. 327a ZGB
Entscheide über das	 Koordinationsperson am Wohnsitz des Kindes 	Art. 298 ff. ZGB
elterliche Sorgerecht	(zweifach)	Art. 311 f. ZGB
Entziehung der elterlichen	 Koordinationsperson am Wohnsitz des Kindes 	Art. 310 ZGB
Obhut	(zweifach)	
Beistandschaften als	 Koordinationsperson am Wohnsitz des Kindes 	Art. 308 f. ZGB
Kindesschutzmassnahme	(zweifach)	

geht an:

die Familiengerichte

die Berufsbeistandschaften

das Betreibungsinspektorat

das Migrationsamt

die Militärverwaltung

die Fachstelle SIWAS der KAPO AG

die Koordinationspersonen der Gemeinden z.K. (über die Gemeindeabteilung, DVI)